Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 3. März 2019 – VI 370 –

VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 235 - 5

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt zur Unterstützung und Stärkung des Kleingartenwesens mit seiner sozialen und Erholungsfunktion, seinem bedeutenden Anteil an der Durchgrünung der Stadtgebiete und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse Kleingartenorganisationen Zuwendungen für investive gemeinschaftliche Maßnahmen, für die Öffentlichkeitsarbeit und für Schulungen der Vereinsmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger. Des Weiteren unterstützt das Land unter bestimmten Bedingungen die fachgerechte Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen.

1.2 Zur Förderung des Kleingartenwesens gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushalts, dieser Verwaltungsvorschrift sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden vorrangig Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, entsprechen und nicht infolge von städtebaulichen Maßnahmen oder im Wege von Enteignungen zu verlegen sind. Hierzu zählen insbesondere:

a) der Neu- und Umbau selbst genutzter Vereinsheime einschließlich deren Abwasserentsorgung,

b) die Instandhaltung oder Modernisierung von Elektro- und Wasserversorgungsanlagen,

c) Außeneinfriedungen,

d) Wege und Parkplätze, die zur Kleingartenanlage gehören, mit wassergebundener Decke,

e) Kinderspielplätze,

f) Erholungsflächen und -einrichtungen,

g) Pflanzungen ortstypischer Bäume und Gehölze als Eingrünung oder Wegebegleitgrün; heimische Obstbaum-Arten; heimische Wildblumensamen-Mischungen (ohne Artenanteile des Jakobskreuzkrautes *Senecio jacobaea*).

2.2 Gefördert werden projektbezogene Maßnahmen zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine und Verbände für ihre Mitglieder und für Bürgerinnen und Bürger. Hierzu zählen Fortbildungsmaßnahmen und Informationsangebote der Kleingartenorganisationen in Gestalt von Fortbildungen, Konferenzen, Ausstellungen, Publikationen in den thematischen Bereichen der Nachwuchsgewinnung, der umweltschonenden Bewirtschaftung, der Förderung der Biodiversität und Nachhaltigkeit sowie zur Vermittlung vereinsrechtlicher Kompetenzen als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder in Verbänden und Vereinen.

2.3 Gefördert werden Maßnahmen zur fachgerechten Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen, die in nicht genutzten Gebäuden innerhalb bestehender Kleingartenanlagen gemäß Nummer 2.1 Satz 1 verbaut sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kleingartenorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Kleingartenflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern liegen.

4.2 Die zu fördernden Maßnahmen nach Nummer 2.1 sollen sich sinnvoll in ein Entwicklungskonzept für die Gesamtanlage einfügen, auf die Ziele der Regional- und Bauleitplanung sowie der Landschaftspflege und Grünordnung abgestimmt sein und den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken dienen.

4.3 Der Neu- und Umbau von Vereinsheimen ist nur förderfähig, wenn er der DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen) entspricht. Beim Umbau von Vereinsheimen gilt Satz 1 nicht, wenn die Schaffung der Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herstellbar ist. Für den Neu- und

Umbau von sanitären Einrichtungen in nicht verpachteten Vereinsgaststätten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

4.4 Die Förderung von Maßnahmen der Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen nach Nummer 2.3 setzt voraus, dass

a) eine Rückbaukonzeption, diese gegebenenfalls auch vom Verein erstellt und mit der betroffenen Gemeinde oder kreisfreien Stadt abgestimmt ist,

b) ein Vereinsbeschluss zur Durchführung des Projekts vorliegt und

c) die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) beachtet und erfüllt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.1 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 750 Euro und höchstens 10 000 Euro je Einzelprojekt. Die Fördersumme je Kleingartenorganisation beträgt höchstens 25 000 Euro pro Jahr.

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

a) Ausgaben für Baumaßnahmen,

b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

a) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Sachen oder Gegenstände,

b) Ausgaben für die Abwasserentsorgung der einzelnen Parzelle.

5.3 Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 100 Euro. Die Fördersumme je Kleingartenorganisation beträgt höchstens 15 000 Euro pro Jahr.

5.3.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

a) Ausgaben für Schulungs- und Präsentationsmaterial, projektbezogene Informationsmaterialien und Dokumentationen (Informationstafeln, Roll-Up, Flyer, Internetauftritt),

b) Honorare,

c) Ausgaben für die Anmietung von Räumen und Technik,

d) Ausgaben für Fachliteratur und -zeitschriften,

e) Fahrt- und Übernachtungskosten nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes,

f) Ausgaben für den Erwerb technischer Geräte, wie zum Beispiel Computer, Drucker.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

a) Ausgaben für Speisen und Getränke,

b) Ausgaben für Werbematerial,

c) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Sachen oder Gegenstände,

d) Ausgaben für Mitgliedsbeiträge aller Art,

e) Ausgaben für Personalkosten innerhalb der Vereinsorganisation.

5.4 Eigenarbeitsleistungen können bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Eigenarbeitsleistungen im Wert von höchstens 500 Euro können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Grundlage ist der gesetzliche Mindestlohn und der entsprechende Zeitaufwand. Der Wert der Eigenarbeitsleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan wie im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen.

5.5 Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.3 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 1 000 Euro je Parzellengrundstück. Eigenarbeitsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für dieselbe Maßnahme schließt eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus.

6.2 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag, frühestens ab Eingang des Antrags, die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Zuwendung sicher, dass die für eine Evaluierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular steht online auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/ zum Download zur Verfügung.

7.1.2 Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.1.3 Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können ausnahmsweise auch nicht fristgerecht eingegangene Anträge auf Zuwendung eine Bewilligung erhalten.

7.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin. Nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Nummer 7.1.3 übermittelt die Bewilligungsbehörde eine Auflistung an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat VI 370, die alle fristgerecht eingegangenen Anträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, enthält. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid. Sie kann abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) den Bewilligungszeitraum festlegen.

7.3 Verwendungsnachweis, Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Erstattungsverfahren auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben nach Abschluss des Vorhabens. Mit der Mittelanforderung sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen oder vergleichbarer Dokumente einschließlich der dazugehörigen Originalbelege und Zahlungsnachweise sowie eine Aufstellung der Einnahmen vorzulegen. Die entsprechenden Formulare für den Verwendungsnachweis sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist das ausgefüllte Formular „Mittelanforderung/Verwendungsnachweis" spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu fertigen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis über die fachgerechte Beräumung und Entsorgung der asbesthaltigen Stoffe ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Um die Durchführung der Investition zu überprüfen, kann eine Vor-Ort-Kontrolle erfolgen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Prüfrechte

Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 23) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 379